

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Luzern, 20. September 2016

Protokoll-Nr.: 973

**Strafrecht: Verordnung über die Einführung der Landesverweisung;  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates folgende Bemerkungen:

**Allgemeine Bemerkungen**

Das EJPD geht in seinem Schreiben an die Kantonsregierungen vom 29. Juni 2016 davon aus, dass es nach Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen einige Monate dauern werde, bis die ersten Gerichtsurteile mit einer Landesverweisung gefällt werden, da Landesverweisungen nur im ordentlichen Gerichtsverfahren angeordnet werden können. Es ist für uns unverständlich, dass beispielsweise ein ausländischer Täter, der bei einem Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch in flagranti hat festgenommen werden können, nicht mehr sofort weggewiesen werden kann. Müsste die Verfahrensdauer für die Abwicklung von Geschäften auf Grund der technischen Errungenschaften eigentlich abnehmen, nimmt die Verfahrensdauer - wie sich beim ausländischen Ladendiebstahl zeigt - auf Grund neuer Verfahrensvorschriften im Gegenteil sogar zu. Es mag bei komplexen Fragen gerechtfertigt erscheinen, dass sich die zuständigen Behörden für die Behandlung die notwendige Zeit nehmen können. Wir können uns generell immer länger werdende Verfahren nicht mehr leisten.

Die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative wird im Schweizerischen Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz mit einer neuen Form der Landesverweisung eingeführt, was punktuelle Anpassungen des Ausländergesetzes nötig macht. Mit einer Landesverweisung, die ab Rechtskraft des Urteils gilt, verlieren die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer alle Rechtsansprüche auf einen Aufenthalt in der Schweiz. In der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE) sind die Fälle geregelt, in denen eine Bewilligung während der Untersuchungshaft oder dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer strafrechtlichen Massnahme erlischt. In Artikel 70 Absatz 1 VZAE (Entwurf) wird der ambulante Massnahmenvollzug dem stationären Massnahmenvollzug gleichgestellt, mit der Konsequenz, dass die Aufenthaltsbewilligung erst ihre Gültigkeit verliert, wenn eine Entlassung aus dem ambulanten Massnahmensetting erfolgt ist. Sind nach Artikel 66c nStGB

vor dem Vollzug einer Landesverweisung die unbedingten Strafen und die freiheitsentziehenden Massnahmen zu vollziehen, führt eine Gleichstellung der ambulanten Massnahmen mit den stationären Massnahmen damit zu Widersprüchen. Es ist kaum zu rechtfertigen, dass ein zu einer ambulanten Behandlung verurteilter Straftäter trotz rechtskräftiger Landesverweisung allenfalls während Jahren legal in der Schweiz bleiben kann, um der Pflicht zum regelmässigen Besuch von Therapiesitzungen nachkommen zu können.

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Verordnung über die Einführung der Landesverweisung gehen unbedingte Strafen dem Vollzug einer Landesverweisung auch dann vor, wenn es sich um Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit handelt. Ist eine Geldstrafe und eine Landesverweisung verfügt, wird die Landesverweisung dann vollzogen, sobald die Strafe verbüsst, d.h. die Geldstrafe bezahlt ist. Ungeklärt ist die Frage, ob zur Bezahlung einer Geldstrafe ein Gesuch um Ratenzahlung bewilligt werden kann, wie dies in Artikel 35 StGB vorgesehen ist. Mit Einreichung eines Gesuches um Ratenzahlung kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein begründeter Verdacht besteht, dass sich die verurteilte Person der Vollstreckung der Geldstrafe entziehen könnte, weshalb die Vollzugsbehörde die sofortige Bezahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen könnte. Die Ausschöpfung aller Vollzugsmöglichkeiten, die das Strafgesetzbuch für die Begleichung der Geldstrafe zur Verfügung stellt, ist mit dem Sinn einer Landesverweisung nicht vereinbar. Erlöscht im Rahmen der obligatorischen Landesverweisung die ausländerrechtliche Bewilligung im Zeitpunkt der Rechtskraft der Landesverweisung (strafrechtliches Urteil), hält sich der ausländische Straftäter eigentlich widerrechtlich in der Schweiz auf, wenn die Landesverweisung nach Bezahlung der Geldstrafe vollzogen wird. Eine ähnliche Problematik stellt sich bei der gemeinnützigen Arbeit. Hier könnte der Landesverweis erst vollzogen werden, wenn die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit geleistet hat. Es fragt sich, ob das vom Gesetz beziehungsweise vom Ordnungsgeber so gewollt ist. Die Situation ist umso stossender, weil sich der Ausländer oder die Ausländerin während der Verbüsung der Geldstrafe (bei einer Ratenzahlung) beziehungsweise der gemeinnützigen Arbeit wegen illegalen Aufenthalts in der Schweiz erneut strafbar macht. Nach dem Bericht ist zwar die gemeinnützige Arbeit in Verbindung mit der Landesverweisung keine sinnvolle Sanktion und sollte daher nicht im selben Urteil verhängt werden. Freiheitsstrafen können heute in der besonderen Form der Halbgefangenschaft und nach Inkrafttreten des Sanktionenrechts per 1. Januar 2018 zusätzlich in Form des Electronic Monitorings und der gemeinnützigen Arbeit verbüsst werden. Damit sich die betroffene Person nicht während des Strafvollzuges erneut illegal verhält, müsste eigentlich für die Sonderformen des Strafvollzuges ein geregelter Aufenthalt vorausgesetzt werden. Eine solche Voraussetzung findet sich im Strafgesetzbuch indessen nicht.

Im Kanton Luzern hat das Amt für Migration Landesverweisungen nach den Artikeln 66a und 66a<sup>bis</sup> StGB und den Artikeln 49a und 49a<sup>bis</sup> MStG zu vollziehen. Wenn seit dem Entscheid des Gerichtes über die Landesverweisung einige Zeit vergangen ist und sich insbesondere die Verhältnisse wesentlich geändert haben, hat über den Vollzug der obligatorischen Landesverweisung im Kanton Luzern das Amt für Migration zu entscheiden. Ist über die Flüchtlingseigenschaft zu entscheiden, hat darüber das SEM zu befinden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Aufschub des Vollzugs der nicht obligatorischen Landesverweisung nirgends geregelt wird. Wenn über einen Aufschub zu entscheiden ist, hat dies in Verfügungsform zu erfolgen. Ist nicht über einen Aufschub zu befinden, soll offenbar nach Artikel 17a der Verordnung vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz trotzdem eine formelle Ausreiseverfügung erlassen werden. Im Grunde genommen handelt es sich dann aber um eigentliche Vollstreckungsverfügungen; gegen Vollstreckungsverfügungen gibt es in der Regel kein ordentliches Rechtsmittel mehr.

## zu einzelnen Verordnungen

### **Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit zu Artikel 65**

Mit der vorliegenden Regelung wird einer Person, die zwar als Flüchtling anerkannt ist, bei der der Vollzug aber nur aus technischen Gründen nicht möglich ist (Gefährdung an Leib und Leben ist nicht mehr vorhanden), kein Anreiz gegeben ist, zum Verlassen der Schweiz beizutragen. Die betroffene Person kann ja weiterhin arbeiten und muss nicht in die Nothilfe gehen, weshalb die Mithilfe zur Papierbeschaffung kaum gefördert wird. Die Regelung sollte also entsprechend angepasst werden und nicht so allgemein formuliert sein.

#### zu Artikel 70 Absatz 1

Diese Bestimmung entspricht nicht der Gesetzesbestimmung von Artikel 66c nStGB. Eine ambulante Massnahme ist keine freiheitsentziehende Massnahme. Es stellt sich die Frage, ob in dieser Bestimmung nicht noch Regelungen aufgenommen werden sollte, wenn Geldstrafen mit Landesverweisungen zu vollziehen sind oder ob Freiheitsstrafen mit Landesverweisungen in einer der Sonderformen der Halbgefängenschaft, des Electronic Monitorings oder der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden können.

### **Verordnung vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz**

Mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Bestimmung fehlt sowohl im Gesetz wie auch in der Verordnung eine Bestimmung auf die Möglichkeit des Aufschubs der nicht obligatorischen Landesverweisung. Für die Vollzugsplanung ist es zentral, ob ein Ausländer in der Schweiz verbleiben kann oder nicht. Während bei der obligatorischen Landesverweisung dank der transparenten Regelung in Artikel 66d nStGB frühzeitig mindestens eine Prognose gemacht werden kann, bleibt der Vollzug der nicht obligatorischen Landesverweisung mangels entsprechender gesetzlicher Regelung völlig offen. Falls dazu keine Regelung erlassen wird, ist mit unterschiedlichen Praxen in den Kantonen zu rechnen.

### **VOSTRA-Verordnung vom 29. September 2006**

Strafurteile mit gerichtlichen Landesverweisungen und Vollzüge von Landesverweisungen sind von den zuständigen Behörden ins VOSTRA-Register einzutragen. Landesverweisungen müssen wie ausländerrechtliche Wegweisungen und Einreiseverbote bekanntlich in polizeiliche und ausländerrechtliche Datenbanken aufgenommen werden, damit sie gewisse Sperrwirkungen entfalten und als Informationsgrundlage für verschiedenste Behörden dienen können. Es sollte nun aber vermieden werden, den kantonalen Gerichtsbehörden und Vollzugsbehörden mit der Anordnung und dem Vollzug von Landesverweisungen irgendwelche neue Meldepflichten an Bundesbehörden aufzuerlegen. Wir begrüssen es ausdrücklich, wenn das Bundesamt für Justiz mit Hilfe des VOSTRA-Registers die notwendigen Daten dem SEM für die Aufnahme der Daten ins ZEMIS weiterleiten kann. Es muss sichergestellt werden, dass die im VOSTRA-Register vorhandenen Daten auch denjenigen Bundesbehörden zur Verfügung stehen, die bestimmte Register führen, in welche Landesverweise oder Einreiseverbote einzutragen sind. Aus dem VOSTRA-Register sollten dabei alle notwendigen Informationen abgeholt werden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie die vorliegenden Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage gebührend berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat

Per E-Mail an: [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch) (PDF-Form und word-Datei)